

UR_GERICHTE OG S 23 17 vom 10. Juli 2024

UR Obergericht, 2024-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG S 23 17

FR: UR_GERICHTE OG S 23 17 du 10 juillet 2024

IT: UR_GERICHTE OG S 23 17 del 10 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Zulässigkeit der Berufung und Zuständigkeit Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Der angefochtene Entscheid stellt ein das Verfahren ganz abschliessendes Urteil dar. Die Berufung erfolgte innert Frist (Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO) und formgerecht (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das Obergericht ist sachlich zuständig (Art. 14 StPO i.V.m. Art. 37e Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]) und spruchfähig (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2 GOG).

E. 1.1.1

der Anklageschrift); b. des versuchten Raubes zum Nachteil von L.____, begangen am 20. Mai 2020, ca. 23:30 Uhr, an der Dorfstrasse 5 in Schattdorf (Ziffer 1.1.2 der Anklageschrift); c. des versuchten Raubes zum Nachteil von D.____, begangen am 8. Juli 2020, ca. 03:30 Uhr, auf dem Oberlehn beim Parkplatz Nr. 43 in Altdorf (Ziffer 1.1.3 der Anklageschrift); d. der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von M.____, begangen am 21. Mai 2020, ca. 00:10 Uhr, an der Verzweigung Adlergartenstrasse/Mühlegasse in Schattdorf (Ziffer

E. 1.2

Kognition und Verfahrensgegenstand Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft den Freispruch der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dispositiv Ziff. 2.1), den Freispruch der mehrfachen Beschimpfung (Dispositiv Ziff. 2.2), die Strafzumessung (Dispositiv Ziff. 3.1) sowie die Höhe der amtlichen Entschädigung (Ziff. 5.2) angefochten. Der Beschuldigte hat in seiner Anschlussberufung die Höhe der Verfahrenskosten angefochten (Ziff. 6) – im Übrigen ist das Urteil der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen, was sich aus dem Urteilsdispositiv ergibt. Das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gelangt aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft zu Lasten des Beschuldigten nicht zur Anwendung, sodass das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte auch zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden kann.

E. 1.2.1

der Anklageschrift); e. der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von C._____, begangen am 8. Juli 2020, ca. 03:30 Uhr, auf dem Oberlehn beim Parkplatz Nr. 43 in Altdorf (Ziffer 1.2.2 der Anklageschrift); f. der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, begangen am 21. Mai 2020, ca. 01.00 Uhr, beim Dorfplatz in Schattdorf (Ziffer 1.3.1 der Anklageschrift); g. der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, begangen am 8. Juli 2020, ca. 03:35 Uhr, vor dem Tellspielhaus in Altdorf (Ziffer 1.3.2 der Anklageschrift); h. der Sachbeschädigung, begangen am 8. Juli 2020, zwischen ca. 03:15 Uhr und 03:25 Uhr, auf dem Lehnplatz in Altdorf (Ziffer 1.4 der Anklageschrift); i. der Beschimpfung, begangen am 21. Mai 2020, ca. 01:00 Uhr, beim Dorfplatz in Schattdorf (Ziffer 1.5, Absatz 1 der Anklageschrift);

Seite 47 von 51

j. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln, begangen am 7. Juli 2020, ab 12:00 Uhr, in der Schmiedgasse in Altdorf und in der Nacht vom 7. Juli auf den 8. Juli 2020, an einem unbekanntem Ort (Ziffer

E. 1.3

Anwendbares Prozessrecht Per 1. Januar 2024 trat die Revision der StPO in Kraft. Gemäss Art. 448 Abs. 1 StPO werden Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Im Abschnitt über die Rechtsmittelverfahren hält Art. 453 Abs. 1 StPO fest, dass Rechtsmittel nach bisherigem Recht von den bisher zuständigen Behörden beurteilt werden, sofern der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden ist. Im vorliegenden Verfahren gelangt somit das alte Verfahrensrecht vor dem 1. Januar 2024 zur Anwendung, da der angefochtene Entscheid vor diesem Datum ergangen ist.

Seite 11 von 51

E. 1.6

der Anklageschrift). 2. dem Verurteilten eine stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung psychischer Störungen im Sinne von Art. 59 StGB gemäss Empfehlung des forensisch-psychiatrischen Gutachtens vom 31. August 2020 von Dr. med. Steffen N.____sel. angeordnet wird. 3. die unbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe zugunsten der stationären Massnahme aufzuschieben ist. 4. der Freiheitsentzug durch die polizeilichen Festnahmen von 2 Tagen (21. Mai 2020 und 8. Juli 2020), der Freiheitsentzug durch die erstandene Untersuchungshaft von 90 Tagen (15. September 2020 bis 13. Dezember 2020) sowie der bis zum Datum der Urteilsfällung erstandene Freiheitsentzug im vorzeitigen Massnahmenvollzug von 910 Tagen (14. Dezember 2020 bis 15. Juni 2023, abzüglich 4 Tage [Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen]) dem Verurteilten an den Vollzug der Freiheitsstrafe bzw. der Massnahme anzurechnen sind. 5. die folgenden beschlagnahmten und sichergestellten Gegenstände gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils an die Berechtigten auszuhändigen bzw. bei Nichtabholung zu vernichten sind: - Schuhe Shimano grau, Grösse 42 (act. 4/2/2); - T-Shirt weiss mit der Aufschrift Boxeur des Rues (act. 4/2/2); - Trainerhosen grau, kurz (act. 4/2/2); - Jacke (act. 4/2/2); - Schuh (act. 1/7, S. 5); - T-Shirt des Privatklägers 3 und Leuchtgilet der Privatklägerin 2 (act. 1/7, S. 5).

II. 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. 2. Die Anschlussberufung wird abgewiesen.

Seite 48 von 51

III. A.____ wird freigesprochen vom Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, begangen am 8. Juli 2020, zwischen ca. 11:00 Uhr und 12:50 Uhr, im Kantonsspital Uri in Altdorf und in der Klinik Zugersee in Oberwil bei Zug (Ziffer 1.3.3 der Anklageschrift). IV. 1. A.____ ist schuldig der mehrfachen Beschimpfung, begangen am 8. Juli 2020, zwischen ca. 11:00 Uhr und 12:50 Uhr, im Kantonsspital Uri in Altdorf sowie in der Klinik Zugersee in Oberwil bei Zug (Ziffer 1.5, Absätze 2 und 3 der Anklageschrift). 2. Unter Einbezug der rechtskräftigen erstinstanzlichen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.1 wird er dafür in Anwendung der Artikel Art. 22 Abs. 1, Art. 123 Ziff. 1, 140 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 177 Abs. 1, 285 Ziff. 1 StGB 19a Abs. 1 BetrM bestraft mit: - Freiheitsstrafe von 36 Monaten, unbedingt; - Geldstrafe von 15 Tagessätzen à CHF 10.00, unbedingt; die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Geldstrafe wird auf 15 Tage festgesetzt. - Busse von CHF 300.00; die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse wird auf 3 Tage festgesetzt. V. 1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 36'762.95 werden A.____ zu 90 Prozent, ausmachend CHF 33'086.65, auferlegt. Die restlichen Verfahrenskosten von 10 Prozent, ausmachend CHF 3'676.30, gehen zu Lasten der Staatskasse des Kantons Uri. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, bestehend aus: CHF 2'000.00 Gerichtsgebühr Rechtsmittelverfahren CHF 100.00 Barauslagen pauschal

CHF 2'100.00 Total,

Seite 49 von 51

hat A.____ im Umfang von 70 Prozent, ausmachend CHF 1'470.00, zu tragen. Die restlichen Verfahrenskosten von 30 Prozent, ausmachend CHF 630.00, gehen zu Lasten der Staatskasse des Kantons Uri. VI. 1. Die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers von A.____, RA Roberto Zalunardo-Walser, wird auf CHF 7'360.40 festgesetzt und wurde ihm bereits ausbezahlt. 2. Das volle Honorar des amtlichen Verteidigers von A.____, RA MLaw Julian Burkhalter, wird für das erstinstanzliche Verfahren auf insgesamt CHF 12'174.70 (inklusive Barauslagen und MWST) festgelegt. Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 9'329.00 aus. A.____ ist verpflichtet, dem Kanton Uri die dem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 90 Prozent, ausmachend CHF 8'396.10, zurückzuzahlen und dem amtlichen Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 90 Prozent, ausmachend CHF 2'561.13, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 3. Das volle Honorar des amtlichen Verteidigers von A.____, RA MLaw Julian Burkhalter, wird für das Rechtsmittelverfahren auf CHF 7'160.15 (inklusive Barauslagen und MWST) festgelegt. Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das Rechtsmittelverfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 5'700.60 aus. A.____ ist verpflichtet, dem Kanton Uri die dem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 70 Prozent, ausmachend CHF 3'990.40, zurückzuzahlen und dem amtlichen Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 70 Prozent, ausmachend CHF 1'021.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. VII.

E. 2

Zur Zulässigkeit der nachträglichen Antragserweiterung im Rahmen der Anschlussberufung

E. 2.1

Gemäss Art. 400 Abs. 2 StPO gelten für die Anschlussberufung die Vorschriften über die Berufung sinn- gemäss. Die Erklärung ist demnach schriftlich einzureichen und hat anzugeben, in welchem Umfang (Art. 399 Abs. 3 StPO) und in welchen Punkten (Art. 399 Abs. 4 StPO) eine Änderung des erstinstanzli- chen Urteils beantragt wird. Die Frist zur Erklärung der Anschlussberufung beträgt 20 Tage ab Empfang der Berufungserklärung der Gegenpartei (Art. 400 Abs. 3 StPO).

E. 2.2

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ausdehnung des Anschlussberufungsantrags auf bisher nicht ange- fochtene Teile des Urteils grundsätzlich nicht mehr zulässig. Dies entspricht der in Lehre und Praxis herrschenden Auffassung (vgl. analog Bähler Jürg, in Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugend- strafprozessordnung, Basel 2023, N. 7 zu Art. 399; BGE 147 IV 93 E. 1.5.2; BGer 6B_1320/2020 vom 12.01.2022 E. 2.2; 6B_562/2019 vom 27.11.2019 E. 2.1; 6B_1403/2019 vom 10.06.2020 E. 1.3; 6B_492/2018 vom 13.11.2018 E. 2.3).

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten hat am 3. Juli 2024, somit deutlich nach Ablauf der Frist zur Anschlussberufung, zusätzliche Anträge gestellt. Konkret beantragte er, Dispositiv-Ziffer 3.4 des erstinstanzlichen Urteils aufzuheben und die stationäre therapeutische Massnahme bis zum 1. Sep- tember 2025 zu befristen. Diese neuen Anträge betreffen einen bislang nicht rechtzeitig angefochte- nen Urteilspunkt und stellen damit eine unzulässige nachträgliche Erweiterung der Anschlussberufung dar. Sie wurden verspätet gestellt und sind daher unbeachtlich. Eventualiter stellte der amtliche Ver- teidiger den Antrag, die Frist zur Anschlussberufung wiederherzustellen, da der Fehler auf ein Ver- säumnis seinerseits zurückzuführen sei (act. 7.1, S. 23).

E. 2.4

Eine Wiederherstellung der Frist zur Anschlussberufung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, na- mentlich bei grobem anwaltlichem Fehlverhalten, und setzt voraus, dass der Partei die Fristversäumnis nicht anzulasten ist. Die Rechtsprechung anerkennt eine Wiederherstellung der Frist lediglich in Aus- nahmefällen groben anwaltlichen Fehlverhaltens, insbesondere bei amtlicher Verteidigung (BGE 149 IV 196 E. 1.5.1; 143 I 284 E. 1.3 und E. 2.2.3; BGer 6B_1079/2021 vom 04.02.2021 E. 2.3; 6B_1111/2017 vom 07.08.2018 E. 2; Bähler Jürg, in Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessord- nung, Basel 2023, N. 6 zu Art. 399). Zudem ist zu berücksichtigen, ob der Beschuldigte seinen Verteidi- ger entsprechend instruiert hat und ob er die angebliche Unvollständigkeit der Rechtsmittelerklärung bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte erkennen können.

Seite 12 von 51

E. 2.5

Vorliegend ist weder ein grobes anwaltliches Fehlverhalten dargetan noch ist ersichtlich, dass der Be- schuldigte seinen amtlichen Verteidiger ausdrücklich instruiert hätte, auch

Dispositiv-Ziffer 3.4 anzu- fechten. Im Gegenteil ergibt sich aus der Kostennote des Verteidigers vom 3. Juli 2024 (act. 3.4), dass der Beschuldigte die ursprüngliche Anschlussberufungserklärung zur Kenntnis genommen hatte. Dar- aus ist zu schliessen, dass ihm deren beschränkter Inhalt bekannt war. Unter diesen Umständen ist nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte den behaupteten Fehler seines Verteidigers nicht erkannt haben soll.

E. 2.6

Die zusätzlichen Anträge vom 3. Juli 2024 sind als verspätete und unzulässige Erweiterung der An- schlussberufung unbeachtlich, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Der Eventualantrag auf Wieder- herstellung der Frist ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen abzuweisen.

E. 3

Verwertbarkeit der Videoaufnahmen Anlässlich des Vorfalls vom 8. Juli 2020 in der Zugersee Klinik erstellte die Kantonspolizei Uri Videoauf- nahmen des Beschuldigten. Die Vorinstanz qualifizierte diese Aufzeichnungen im angefochtenen Urteil als nicht verwertbar (E. 2.2 S. 33 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung). Dies beanstandet die Staats- anwaltschaft im Berufungsverfahren. Im vorliegenden Verfahren kann offenbleiben, ob die betref- fende Videoaufzeichnung verwertbar ist. Selbst bei Ausklammerung dieses Beweismittels liegt eine ausreichende Grundlage für die Sachverhaltsfeststellung und die rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Beschuldigten vor. Eine vertiefte Prüfung der Verwertbarkeit erübrigt sich daher im Ergebnis, ohne dass damit eine materielle Aussage zur Zulässigkeit der Aufnahmen verbunden wäre.

E. 4

Beweisergänzung: Erstellung eines neuen Gutachtens

E. 4.1

Vorbringen der Parteien

E. 4.1.1

Vorbringen der Verteidigung Der amtliche Verteidiger beantragte an der Berufungsverhandlung, es sei ein forensisch-psychiatri- sches Gutachten über den Beschuldigten in Auftrag zu geben. Zur Begründung führte er aus, der da- malige Gutachter habe nicht vorgeladen werden können, da er verstorben sei, was nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen dürfe. Es gehe um die Frage, ob der Beschuldigte überhaupt schuldfähig gewesen sei. Es sei nicht gutachterlich belegt, dass die starke Sedierung nachgelassen habe. Bei Zweifeln müsse zwingend ein neues forensisches Gutachten angefertigt werden (act. 7.1 S. 14).

E. 4.1.2

Vorbringen der Staatsanwaltschaft Die Staatsanwaltschaft beantragt ohne weitere Begründung die Abweisung des Beweisantrags (act. 7.1, S. 14).

Seite 13 von 51

E. 4.2

Erwägungen des Obergerichts

E. 4.2.1

Rechtliche Grundlagen Neue Beweise sind auch im Berufungsverfahren grundsätzlich jederzeit zulässig. Gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO beruht das Berufungsverfahren grundsätzlich auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Beweisabnahmen der Vorinstanz werden nur wiederholt, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind (Art. 389 Abs. 2 lit. a StPO), wenn die Beweiserhebungen unvollständig waren (Art. 389 Abs. 2 lit. b StPO) oder wenn die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 lit. c StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Soweit im Berufungsverfahren zusätzliche Beweise abgenommen oder Beweiserhebungen wiederholt werden, gelangen die allgemeinen Bestimmungen der StPO sinngemäss zur Anwendung (Art. 379 StPO). Dies gilt namentlich für die Bestimmungen über Sachverständige und Gutachten nach Art. 182 ff. StPO. Dazu gehört auch Art. 189 StPO. Danach ist ein Gutachten zu ergänzen oder zu verbessern oder es sind weitere Sachverständige beizuziehen, wenn das Gutachten unvollständig oder unklar ist oder wenn begründete Zweifel an seiner Richtigkeit bestehen. Für die rechtlichen Ausführungen kann auf die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Urteils verwiesen werden (E. 3.2.1.2.1 S. 39 f. und E. 3.2.2.2.1 S. 41 f. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

E. 4.2.2

Würdigung Bereits an der Hauptverhandlung vor erster Instanz beantragte der Beschuldigte die Einholung eines neuen forensisch-psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten. Die Vorinstanz wies den Beweis Antrag ab. An der Berufungsverhandlung beantragt der amtliche Verteidiger erneut, es sei ein forensisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben. Zur Begründung führt er aus, der damalige Gutachter habe nicht vorgeladen werden können, weil er verstorben sei, was nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen dürfe. Zudem gehe es um die Frage, ob der Beschuldigte im Tatzeitpunkt überhaupt schuldfähig gewesen sei. Es sei nicht gutachterlich belegt, dass die starke Sedierung nachgelassen habe. Bei Zweifeln sei zwingend ein neues forensisches Gutachten zu erstellen (act. 7.1, S. 14). Diese Vorbringen vermögen die Voraussetzungen für eine Wiederholung oder Ergänzung der Beweisabnahme im Sinn von Art. 389 Abs. 2 StPO beziehungsweise für eine Ergänzung oder Ersetzung des Gutachtens nach Art. 189 StPO nicht darzutun. Das Gutachten vom 31. August 2020 von Dr. med. N.____ (sel.) äussert sich zur Frage der Schuldfähigkeit beziehungsweise zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Tatzeitpunkt ausdrücklich. Es hält fest, der Beschuldigte sei zur Zeit der Taten aus psychiatrischer Sicht zwar fähig gewesen, das Unrecht der Taten einzusehen, er sei jedoch im Zustand der schweren Mischintoxikation mit Alkohol und Kokain kaum noch in der Lage gewesen, gemäss dieser

Seite 14 von 51

Einsicht zu handeln. Weiter wird festgehalten, er sei aufgrund des schweren Rauschzustands in seiner Steuerungsfähigkeit stark beeinträchtigt gewesen (act. 5/18 S. 52 StA). In dieses Ergebnis bezog der Gutachter sowohl den Alkoholspiegel von 2.46 Promille als auch den Kokainkonsum sowie das dem Beschuldigten verabreichte Narkosemittel Propofol mit ein. Dr. med. N.____ (sel.) erläutert schlüssig und nachvollziehbar, wie sich die eingenommenen oder verabreichten Substanzen auf Verhalten, Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit ausgewirkt haben. Insbesondere habe der Beschuldigte Auffälligkeiten in allen vier Symptomachsen gezeigt. Zudem sei auffällig, dass er sich trotz der konsumierten

Substanzen in Kombination mit Propofol nicht anhaltend habe beruhigen lassen. Dies deutet auf einen aussergewöhnlich schweren Rauschzustand hin (act. 5/18 S. 45 StA). Das Gutachten nimmt damit entgegen der Darstellung des Beschuldigten gerade zu den zentralen Punkten Stellung, die er nun erneut aufwirft. Welche Schlüsse aus dem Gutachten für die rechtliche Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu ziehen sind, hat das Obergericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu würdigen. Ein neues Gutachten ist nicht schon deshalb erforderlich, weil der Beschuldigte die gutachterlichen Schlussfolgerungen nicht teilt oder pauschal Zweifel anmeldet. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt werden, wonach das Gutachten unklar, unvollständig oder in wesentlichen Punkten nicht schlüssig sei oder begründete Zweifel an seiner Richtigkeit bestünden. Solche konkreten Rügen bringt der Beschuldigte nicht vor. Der Umstand, dass der Gutachter verstorben ist und daher nicht mehr befragt werden kann, macht das schriftliche Gutachten als solches nicht unklar, unvollständig oder unzuverlässig. Ebenso wenig zeigt der Beschuldigte auf, welche zusätzlichen Erkenntnisse ein neues Gutachten liefern könnte, die für die Beurteilung entscheidungsrelevant wären. Auch dem Obergericht erschliesst sich nicht, inwiefern aus den vorgebrachten Gründen eine neue Begutachtung angezeigt sein sollte oder welche neuen Tatsachen oder Fragestellungen damit geklärt werden könnten. Es besteht daher kein Anlass, ein weiteres Gutachten einzuholen. Der Beweisantrag des Beschuldigten wird abgewiesen.

E. 5

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Vorfall vom 8. Juli 2020)

E. 5.1

Vorwurf Mit Anklageschrift vom 18. August 2022 wurde dem Beschuldigten Folgendes vorgeworfen (act. 02.01 LG): Am 8. Juli 2020, ca. 11.00 Uhr bis 12.50 Uhr drohte der Beschuldigte anlässlich seiner Überführung vom Kantonsspital Uri in die Zugerseeklinik Oberwil den anwesenden Beamten und dem Medizinalpersonal mit den folgenden Worten: - Ich bringe heute jemanden um, sobald ihr mir die Handschellen löst - Ich stecke jemandem ein Messer in den Hals - Wenn ihr mich losbindet, töte ich jemanden

Seite 15 von 51

- Ich schlage jemanden zusammen - Ich schlage jemanden ins Gesicht - Ich steche heute jemanden ab - Egal wer, ich bringe heute jemanden um - Ich schlage jemandem die Faust ins Gesicht - Viel Spass am Abend mit mir, wenn ihr mich losmacht, schlage ich euch zusammen Sodann drohte der Beschuldigte in der Klinik Zugersee in Oberwil dem Polizist I.____ konkret mit den folgenden Worten: - Wir werden uns wiedersehen, wir beide haben ein fettes Problem miteinander, wir beide haben ein echtes Problem miteinander - Ich werde dich ficken - Ich töte Sie Ich bringe Sie um - Ich stecke dir ein Messer in den Hals und werde dein Haus abfackeln - Ich werde deine Familie umbringen - Ich werde deine Frau vergewaltigen - Ich ficke deine Tochter - Ich töte deine Kinder - Wenn ich euch auf der Strasse sehe, werde ich euch alle umbringen.

E. 5.2

Anklagegrundsatz

E. 5.2.1

Rechtliche Grundlagen Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrünzungsfunktion; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs.

2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101] sowie Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]; BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; je mit Hinweisen). Wie Art. 9 Abs. 1 StPO ausdrücklich festlegt, kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO bezeichnet die Anklageschrift insbesondere möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit sowie Art und Folgen der Tatausführung (lit. f) und die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen (lit. g). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (BGer 6B_171/2022 vom 29.11.2022 E. 2.3 mit Verweis auf BGE 147 IV 439 E. 7.2 und BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; je mit Hinweisen). Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren

Seite 16 von 51

Straftatbestände erforderlich sind. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreten Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich wirksam verteidigen kann. Ungenauigkeiten sind so lange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird. Die Schilderung des objektiven Tatgeschehens reicht aus, wenn sich daraus die Umstände ergeben, aus denen auf einen vorhandenen Vorsatz geschlossen werden kann (BGer 6B_266/2018 vom 18.03.2019 E. 1.2 mit Hinweisen). Der Anklagegrundsatz ist verletzt, wenn die beschuldigte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (BGer 6B_171/2022 vom 29.11.2022 E. 2.3).

E. 5.2.2

Vorbringen der Staatsanwaltschaft Die Vorinstanz moniert, dass beim ersten Vorfall (Überführung vom Kantonsspital Uri in die Zugersee Klinik) in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft nicht ausgeführt sei, worin die Amtshandlung der Polizisten bzw. des Medizinalpersonals bestanden habe. Dagegen bringt die Staatsanwaltschaft vor, dass sowohl bei der Überführung des Beschuldigten vom Kantonsspital in die Zugersee Klinik als auch in der Zugersee Klinik die Polizei zur Unterstützung hätte beigezogen werden müssen. Die Amtshandlung bestünde damit klar im Sicherstellen des geordneten Geschehensablaufs, welcher vom Beschuldigten behindert worden sei. Die Polizisten hätten offensichtlich in ihrer Funktion als Amtsträger gehandelt, weshalb der objektive Tatbestand entgegen der Vorinstanz unzweifelhaft erfüllt sei (act. 7.1, S. 18).

E. 5.2.3

Vorbringen des Beschuldigten Der Beschuldigte moniert im Berufungsverfahren erneut die Verletzung des Anklagegrundsatzes. Aus der Anklageschrift gehe nicht hervor, welche Beamten überhaupt geschädigt sein sollen. Daran ändere auch nichts, dass es sich um ein Delikt «gegen die Öffentlichkeit» handle. Die Öffentlichkeit sei keine juristische Person. Es

müsse daher ersichtlich sein, wer konkret geschädigt gewesen sein solle (act. 7.1, S. 25).

E. 5.2.4

Erwägungen des Obergerichts Geschütztes Rechtsgut des Art. 285 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) ist das Funktionen staatlicher Organe respektive der Schutz der staatlichen Autorität vor Angriffen auf einzelne staatliche Funktionen (Trechsel/Vest, in Mark Pieth/Stefan Trechsel [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, Vor Art. 285 N. 1; Günter Stratenwerth/Felix Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Geheiminteressen, 7. Aufl., Zürich 2013, Vor § 52 N 1; Stefan Heimgartner, in: Marcel Alexander Niggli /Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler

Seite 17 von 51

Kommentar, Strafrecht (StGB und JstG), 4. Aufl., Basel 2019, N. 2 zu vor Art. 285). Es ist damit kein Individualrechtsgut geschützt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die namentliche Bezeichnung einzelner Beamter für die Wahrung des Anklagegrundsatzes nicht als zwingend. Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass sich seine Äusserungen am 8. Juli 2020 gegen Beamte richteten. Er legt auch nicht dar, weshalb ihm ohne Namensnennung eine wirksame Verteidigung verunmöglicht sein sollte. Das Anklageprinzip ist jedoch aus einem anderen Grund verletzt. Ein objektives Tatbestandsmerkmal von Art. 285 Ziff. 1 StGB ist namentlich die Hinderung einer Amtshandlung (Stefan Heimgartner, in: Marcel Alexander Niggli /Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht (StGB und JstG), 4. Aufl., Basel 2019, N. 4 zu Art. 285). Gemäss Anklage wird dem Beschuldigten hinsichtlich des ersten Vorfalles vorgeworfen, er habe «anlässlich der Überführung» die anwesenden Beamten und das Medizinische Personal bedroht, wobei die Äusserungen wiedergegeben werden. Die Überführung vom Kantonsspital Uri in die Zugerseeklinik in Oberwil könnte hierbei als tatbestandsmässige Amtshandlung Betrachtung finden. Die Anklageschrift enthält jedoch keine Ausführungen dazu, ob und inwiefern diese Amtshandlung durch den Beschuldigten gehindert oder behindert worden sein soll. Dasselbe gilt für den zweiten Vorfall nach Ankunft in der Zugerseeklinik. Hier lässt sich der Anklage auch nicht im Ansatz entnehmen, worin die konkrete Amtshandlung bestanden haben soll. Die Staatsanwaltschaft erblickt zwar in der «Sicherstellung des geordneten Geschehensablaufs» eine Amtshandlung. Ob dies überhaupt als hinreichend konkrete Amtshandlung angesehen werden kann, ist fraglich. Jedenfalls kann mangels Sachverhaltsangaben nicht beurteilt werden, welche genauen Aufgaben die Polizei in der Zugerseeklinik tatsächlich wahrgenommen hat, etwa Aufsichts- oder Transportfunktionen, oder ob diese Aufgaben nicht vielmehr durch das Klinikpersonal selbst wahrgenommen wurden. Aufgrund der mangelhaften Umschreibung des Sachverhalts in der Anklage (insbesondere fehlende genauere Ausführungen zu der vermeintlichen Amtshandlung sowie deren Hinderung) ist der Anklagegrundsatz verletzt. Wird der Anklagegrundsatz verletzt, ist eine Heilung grundsätzlich ausgeschlossen (Wolfgang Wohlers, in Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2020, Art. 9 N. 23). Eine Verurteilung ist damit nicht möglich. Selbst wenn die Anklageschrift dem Akkusationsprinzip genügen würde, wäre vorliegend, wie abschliessend dargelegt wird, weder der objektive noch der subjektive Tatbestand erfüllt.

E. 5.3

Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt Die Vorkommnisse rund um den angeklagten Sachverhalt sind in den Grundzügen unbestritten (vergleiche E. 4.8.2 ff., S. 93, erstinstanzliche Urteilsbegründung), wobei zwei aufeinanderfolgende Vorfälle zu unterscheiden sind. Beim ersten Vorfall drohte der Beschuldigte den anwesenden Polizisten und dem Medizinal Personal anlässlich seiner Überführung vom Kantonsspital Uri in die Zugerseeklinik in

Seite 18 von 51

Oberwil. Beim zweiten Vorfall drohte der Beschuldigte nach seiner Überführung in die Zugerseeklinik (lediglich) dem Privatkläger 8.

E. 5.4

Vorhandene Beweismittel Als objektives Beweismittel liegt der Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Uri vom 13. Juli 2020 (act. 1/3 StA) vor. Zu beachten ist, dass auch eine Videoaufzeichnung des Beschuldigten in der Zugerseeklinik in Oberwil vom 8. Juli 2020 (act. 1/3/2 StA) vorliegt, wobei diese vorliegend ausser Acht gelassen werden kann. Die Frage nach deren Verwertbarkeit muss nicht beantwortet werden (vergleiche E. 2 vorstehend). In subjektiver Hinsicht liegen bezüglich des vorliegend noch zu beurteilenden Sachverhalts die Aussagen des Privatklägers 8 vom 9. Juli 2020 (act. 2/20/1 StA) sowie der Wahrnehmungsbericht der Polizistin O.____ vom 14. Juli 2020 (act. 1/5/1 StA) vor. Der Beschuldigte wurde vier Mal zur Sache einvernommen: Am 22. Juli 2020 bei der Polizei (act. 2/25 StA), am 2. November 2021 bei der Staatsanwaltschaft (act. 2/26 StA), anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 13. Juni 2023 (act. 00.01 LG) und zuletzt an der Berufungsverhandlung vom 3. Juli 2024 (act. 7.1).

E. 5.5

Beweisergebnis der Vorinstanz Die Vorinstanz kam nach der Beweiswürdigung zum Schluss, dass gestützt auf die Aussagen des Privatklägers 8, den Wahrnehmungsbericht der Polizistin O.____ sowie das Geständnis des Beschuldigten erstellt sei, dass sich der Sachverhalt wie in der Anklageschrift geschildert abgespielt habe. Sie hielt die Aussagen des Privatklägers 8 sowie O.____ für glaubhaft. Beide hätten sich detailliert zu den Vorfällen geäußert, die Aussagen seien deckungsgleich und enthielten keine Widersprüche (E. 4.8.2.3, S. 94 f. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

E. 5.6

Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren Die Staatsanwaltschaft moniert namentlich, dass die Vorinstanz das «Überführen» des Beschuldigten vom Kantonsspital in die Klinik Zugersee sowie den Beizug der Polizei in der Klinik Zugersee selbst nicht als Amtshandlung angesehen habe. Sie habe ausser Acht gelassen, dass die Polizisten zur Sicherstellung des geordneten Geschehensablaufs beigezogen worden seien, welcher vom Beschuldigten behindert worden sei, weshalb die Polizisten offensichtlich in ihrer Funktion als Amtsträger gehandelt hätten. Des Weiteren sei die Vorinstanz fälschlicherweise zum Schluss gelangt, dass der Beschuldigte durch seine Drohungen weder die anwesenden Polizisten noch das Medizinal Personal an ihren Amtshandlungen gehindert habe. Der objektive Tatbestand sei entgegen den Feststellungen der Vorinstanz unzweifelhaft erfüllt. Da die Vorinstanz die Erfüllung des objektiven Straftatbestandes von Art. 285 StGB verneine, wäre sie mindestens verpflichtet gewesen, die Drohung gemäss Art. 180 StGB zu prüfen. Ein Strafantrag befinde sich diesbezüglich in den Akten.

Die Verteidigung macht geltend, es liege keine tatbestandsmässige Drohung vor. Der Beschuldigte habe nicht gesagt, er stecke einem Beamten das Messer in den Hals oder Ähnliches, sondern er habe erklärt, er steche «jemanden» ab. «Jemand» sei eine unbestimmte Person. Da könne sich jeder angesprochen fühlen oder eben auch niemand. Unter diesen Umständen habe keine Drohung vorgelegen. Die anderen Polizeibeamten hätten sich auch nicht in Angst und Schrecken versetzt gefühlt. Für den durchschnittlichen Empfänger reiche eine solche Äusserung nicht aus, wenn verhindert werden solle, dass jeden Tag Polizeiprozesse geführt werden müssten.

E. 5.7

Rechtliche Würdigung

E. 5.7.1

Objektiver Tatbestand Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während der Amtshandlung tätlich angreift, macht sich nach Art. 285 Ziff. 1 StGB strafbar. Die Vorinstanz hat den Begriff der Amtshandlung, die Definition der Hinderung einer Amtshandlung sowie das Tatbestandsmerkmal der Drohung zutreffend umschrieben (E. 4.8.3.1, S. 95 f. i.V.m. E. 4.6.3.1.1., S. 84 f. erstinstanzliche Urteilsbegründung). Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden. In Ergänzung gilt es Folgendes anzumerken: Eine Amtshandlung ist jede Handlung innerhalb der Amtsbefugnisse des Beamten beziehungsweise der Behörde. Als solche hat grundsätzlich jede Betätigung in seiner beziehungsweise ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion zu gelten (Stefan Heimgartner, in: Marcel Alexander Niggli /Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht (StGB und JstG), 4. Aufl., Basel 2019, N. 9 zu vor Art. 285). Dazu gehören nicht nur Rechtshandlungen und weitere Handlungen in Ausübung staatlicher Macht, sondern auch Handlungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben sowie Teilakte und Vorbereitungs- und Begleit-handlungen. Beim Angriffsobjekt muss es sich um eine hinreichend konkrete Amtshandlung handeln (BGE 133 IV 97 E. 6.2.3). Demzufolge stellen beispielsweise auch die Hin- und Rückfahrt an den Ort, an dem eine amtliche Aufgabe zu erfüllen ist, eine Amtshandlung dar (BGE 90 IV 137, 139). Die Hinderung einer Amtshandlung liegt bereits vor, wenn diese in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, dass sie nicht reibungslos durchgeführt werden kann (BGE 103 IV 186 E. 2). Eine Behinderung ist somit ausreichend. Eine Verhinderung der Amtshandlung ist nicht vorausgesetzt. Es bleibt unerheblich, ob es dem Täter gelingt, die Amtshandlung zu vereiteln, oder der Beamte den Widerstand des Täters überwinden kann. In diesem Sinne muss die Handlung auch nicht notwendigerweise auf die Verhinderung der Amtshandlung abzielen. Der tatbestandsmässige Erfolg liegt in der Beeinträchtigung der Amtshandlung durch die genannten Mittel (Stefan Heimgartner, in: Marcel Alexander Niggli /Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht (StGB und JstG), 4. Aufl., Basel 2019, N. 5 zu Art. 285).

Das Tatbestandsmerkmal der Drohung ist im gleichen Sinne wie bei der Nötigung auszulegen. Die Drohung muss geeignet sein, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Zu beachten ist, dass exponierte Amtsträger wie unter anderem Polizisten besonders geschult sind im Umgang mit renitenten Personen.

Demgemäss sind die Anforderungen an die Intensität der Drohung relativ hoch. Bei dieser Kategorie von Beamten ist ein gewichtiger Nachteil vorauszusetzen, der eine Willensbeeinflussung als verständlich erscheinen liesse (Stefan Heimgartner, in: Marcel Alexander Nig- gli /Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht (StGB und JstG), 4. Aufl., Basel 2019, N. 11 zu Art. 285. Die Amtsperson muss zudem die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten.

E. 5.7.2

Subjektiver Tatbestand Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen zum subjektiven Tatbestand kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (E. 4.8.3.2, S. 96 f. i. V. m. E. 4.6.3.2.1, S. 87 erstinstanzliche Urteilsbe- gründung).

E. 5.7.3

Erwägungen des Obergerichts Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass die Überführung des Beschuldigten vom Kantonsspital Uri in die Zugerseeklinik beim ersten Vorfall als Amtshandlung angesehen werden kann. Allerdings konnte der Beschuldigte die Amtshandlung klarerweise nicht verhindern, da er in die Zugerseeklinik überführt wurde. Fraglich ist, ob er die Amtshandlung durch sein Verhalten behindert hat, sodass diese nicht reibungslos durchgeführt werden konnte, was zur Tatbestandsverwirklichung genügen würde. Die Vorinstanz hat diesbezüglich festgehalten, dass der Beschuldigte die Drohungen äusserte, als er mehr oder weniger bewegungsunfähig auf einem Transportbett fixiert, bereits sediert war. Weder aus der Anklageschrift noch aus den sonstigen Eingaben der Staatsanwaltschaft ergibt sich, inwiefern die ver- balen Drohungen die Amtshandlung erschwert hätten und sie nicht lediglich unangenehm beziehungs- weise mühsam gemacht hätten. Dem Wahrnehmungsbericht der Polizistin O. ____ wie auch dem Polizeirapport lässt sich entnehmen, dass der Verlad von der Intensivpflegestation (IPS) ins Ambulanzfahrzeug ohne Probleme verlief, da der Beschuldigte während des Transports fixiert und mit Medikamenten sediert war und geschlafen hat (act. 1/5, S. 4 und act. 1/5/1, S. 1). Eine Behinderung der Amtshandlung während des eigentlichen Transports fällt somit ebenfalls ausser Betracht. Folglich fehlen Angaben zur angeblichen Behinderung der Amtshandlung. Das Obergericht kann keinen Schuldspruch fällen, der über den angeklagten Sach- verhalt hinausgeht. Hinsichtlich des ersten Vorfalls ist der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt. Beim zweiten Vorfall (Zugerseeklinik) hingegen sind gemäss der zutreffenden Feststellung der Vorinstanz keine Amtshandlungen ersichtlich, bei welchen der Beschuldigte den Privatkläger 8 hätte behindert haben sollen. Daraus folgt, dass ein Schuldspruch nicht möglich ist. Dies erst recht, da auch

Seite 21 von 51

nicht überprüft werden kann, inwiefern die Amtshandlungen durch die verbalen Äusserungen des Be- schuldigten erschwert wurden und nicht lediglich als umständlich und mühsam angesehen werden mussten. Immerhin kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte im fraglichen Zeitpunkt mehr oder weniger bewegungsunfähig auf einem Transportbett fixiert war, weshalb auch aus diesem Blick- winkel fraglich erscheint, inwiefern er durch die verbalen Äusserungen eine Amtshandlung hätte be- hindern können. Hinsichtlich des zweiten Vorfalls ist der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB ebenfalls nicht erfüllt. Die Vorinstanz hielt hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes zutreffend fest, dass es dem Beschuldig- ten nicht darum ging, die Beamten mit seinen Drohungen und Beschimpfungen an irgendeiner Amts- handlung zu hindern. Der

Beschuldigte wurde neben Handfesseln auch mit Gurten und einer Spinne am Transportbett gefesselt. Dem fixierten Beschuldigten musste bewusst gewesen sein, dass er mit seinen Äusserungen seine Überführung in die Zugerseeklinik nicht hätte verhindern können. Er war aufgebracht darüber, dass er an seinem Geburtstag festgenommen wurde, und liess seinem Frust mit verbalen Äusserungen freien Lauf. Die Aussagen erscheinen als typisches «Macho-Gehabe» und nicht wie ernstzunehmende Drohungen. Die Drohungen waren mit blödsinnigen Beleidigungen (unter anderem mit Vergleichen zu weiblichen Geschlechtsteilen wie «Muschi» und «Pussys») verbunden, was ebenfalls dafürspricht, dass der Beschuldigte bloss Frust loswerden wollte. Gemäss dem Rapport waren die Aussagen mindestens anfänglich mit unspezifischen Beleidigungen gegen nicht bestimmte Personen vermischt (act. 1/5 StA, S. 7). Die Hinderung einer Amtshandlung war im Ergebnis nicht das Handlungsziel des Beschuldigten, weshalb auch der subjektive Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt ist.

E. 5.7.4

Zum Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 StGB Der Argumentation der Staatsanwaltschaft, wonach die Vorinstanz die Drohung nach Art. 180 StGB hätte prüfen müssen, falls sie zum Schluss gekommen wäre, dass der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt sei, kann Folgendes entgegengehalten werden: Zwar ist das Gericht nicht an die rechtliche Würdigung gebunden, jedoch an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt (Art. 350 Abs. 1 StPO; sog. Immutabilitätsprinzip). Wie bereits ausgeführt (E. 5.2.1), hat die Anklage die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Damit der Tatbestand der Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB erfüllt sein kann, muss der Privatkläger

E. 5.8

Fazit Weder der objektive noch der subjektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB ist erfüllt. Eine Verurteilung wegen Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB, auch in Form des Versuchs, fällt ebenfalls ausser Betracht. Das erstinstanzliche Urteil ist in diesem Punkt zu bestätigen. 6. Mehrfache Beschimpfung (Vorfall vom 8. Juli 2020) 6.1 Vorwurf Mit Anklageschrift vom 18. August 2022 wurde dem Beschuldigten Folgendes vorgeworfen (act. 02.01 LG): Am 8. Juli 2020, ca. 11.00 Uhr bis 12.50 Uhr, beschimpfte der Beschuldigte im Kantonsspital Uri die anwesenden Beamten und das Medizinal Personal mit Hurensöhne, Muschi und Pussys. Sodann griff er am 8. Juli 2020, ca. 11.00 Uhr bis 12.50 Uhr, Polizist I.____ in der Zugerseeklinik in Oberwil bewusst und gewollt in dessen Ehre an, indem er diesen mit den folgenden Worten bediente:

Seite 23 von 51

- Du bist ein Hurensohn - Du bist eine Muschi 6.2 Strafantrag Der Privatkläger 8 stellte am 8. Juli 2020 Strafantrag gegen den Beschuldigten unter anderem wegen Beschimpfung (act. 8/13 StA). Es liegt somit ein gültiger Strafantrag vor. 6.3 Sachverhalt Im Berufungsverfahren sind die Vorkommnisse rund um den angeklagten Sachverhalt nicht mehr umstritten. Unbestritten ist somit, dass der Beschuldigte am 8. Juli 2020 im Kantonsspital Uri die anwesenden Polizisten und das Medizinal Personal als «Hurensöhne», «Muschi», und «Pussys» bezeichnet hat. Unbestritten ist weiter, dass der Beschuldigte am 8. Juli 2020 in der Zugerseeklinik den Privatkläger

E. 8

Stationäre Massnahme Hinsichtlich der Anordnung der stationären therapeutische Massnahme zur Behandlung psychischer Störungen im Sinne von Art. 59 StGB ist das Urteil der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen. Der Antrag des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung vom 3. Juli 2024 (act. 7.1), die Dauer der stationären Massnahme sei bis zum 1. September 2025 zeitlich zu begrenzen, ist bereits deshalb nicht zu hören, weil die Anordnung der stationären Massnahme zu diesem Zeitpunkt bereits in Rechtskraft erwachsen war. Dass eine stationäre Massnahme nicht vom Gericht mit einem Enddatum bestimmt wird, sondern dieses Enddatum von der Vollzugsbehörde festgesetzt wird, ist systemkohärent und be- darf keiner weiteren Ausführungen.

E. 9

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 9.1

Verfahrenskosten erstinstanzliches Verfahren

E. 9.1.1

Vorbringen des Beschuldigten Mit der Anschlussberufung verlangt der Beschuldigte die Reduktion der Verfahrenskosten gemäss Schlussrechnung der Kantonspolizei Uri vom 3. November 2021 im Betrag von CHF 12'706.00 (act. 11/15/1 StA) auf das zulässige Mass und begründete dies im Wesentlichen wie folgt: Diverse Rechnungen seien vom Staat noch nicht bezahlt worden. Hinsichtlich des Gutachtens würde eine de- taillierte Stundenabrechnung fehlen. Es seien unzulässigerweise Kosten für Amtshandlungen zu Vor- fällen auferlegt worden, für welche Freisprüche erfolgt seien. Gewisse Kosten seien nicht bei der Kan- tonspolizei angefallen. Auslagen seien nicht belegt. Telefonkosten würden über die Pauschalgebühr abgegolten und seien weder angefallen noch nachgewiesen. Die hohen Kosten von CHF 10.00 pro Foto seien nicht angemessen und erst recht nicht belegt. Gewisse alltägliche Amtshandlungen und Auslagen

Seite 35 von 51

würden ohnehin von der «Pauschalgebühr» gedeckt und könnten nicht einzeln in Rechnung gestellt werden. Die Unterscheidung zwischen Gebühren und Auslagen werde falsch gehandhabt. Die kanto- nalen Erlasse seien keine Gesetze im formellen Sinne und seien daher verfassungswidrig und würden Art. 127 und 49 Abs. 1 BV verletzen. Öffentliche Abgaben würden eine Grundlage in einem formellen Gesetz benötigen. gewisse Amtshandlungen seien nicht tatsächlich belegt. Das Äquivalenzprinzip sei verletzt und die Kosten seien nicht verhältnismässig (act. 3.1).

E. 9.1.2

Vorbringen der Staatsanwaltschaft Die Staatsanwaltschaft führt zu der Kostenthematik aus, dass sich die Verfahrenskosten gemäss Art. 422 Abs. 1 StPO aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammensetzen würden. Die Gebühren würden den allgemeinen Aufwand des Staates für die Bereitstellung der Strafbehörden decken, wozu zum Beispiel die Besoldung der Staatsangestellten, die Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden etc. gehören würden. Die Auslagen demgegenüber würden die im konkreten Strafverfahren entstandenen notwendigen finanziellen Aufwendungen des Staates decken (BGE 141 IV 465 E. 9.5.1). In der «Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeits- bereich der Sicherheitsdirektion» seien die Gebühren der Polizei geregelt und die geltend gemachten Aufwendungen in den

Unkostenrechnungen der Kantonspolizei Uri würden mit dieser Tarifordnung übereinstimmen, wie dies auch im Urteil der Vorinstanz festgehalten worden sei (E. 10.2.2.2). Bei den in den Unkostenrechnungen der Kantonspolizei Uri genannten Aufwendungen handle es sich um notwendige Auslagen, welcher der Kantonspolizei in direktem Zusammenhang mit dem Verfahren des Beschuldigten entstanden seien. Das Argument des Beschuldigten, wonach die Unkostenrechnung der Kantonspolizei Uri bisher nicht bezahlt worden sei, laufe ins Leere. Tatsache sei, dass solche Rechnungen innerhalb des Staatsapparates – aus Effizienzgründen – effektiv erst am Ende des Verfahrens bezahlt würden. Denn beim Gläubiger und Schuldner handle es sich bis zum Verfahrensabschluss um dieselbe Person, nämlich um das Amt für Finanzen beziehungsweise den Kanton Uri (act. 7.1, S. 21).

E. 9.1.3

Rechtliche Grundlagen Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Gebühren werden vom Staat für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung erhoben. Sie stellen eine öffentlich-rechtliche Gegenleistung für das Tätigwerden der Behörden dar (BGE 141 IV 465 E. 9.5.1). Es ist nicht notwendig, dass die Gebühren in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen. Sie sollen indessen nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind (BGE 146 IV 196 E. 2.2.1). Auslagen sind nach Art. 422 Abs. 2 StPO namentlich Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung (lit. a), Kosten für Übersetzungen (lit. b), Kosten für Gutachten (lit. c), Kosten

Seite 36 von 51

für die Mitwirkung anderer Behörden (lit. d) und Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (lit. e). Die Auflistung der Auslagen in Art. 422 Abs. 2 StPO ist nur beispielhaft und nicht abschliessend zu verstehen (BGE 141 IV 465 E. 9.5.1). Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest (Art. 424 Abs. 1 StPO). Sie können für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelteten (Art. 424 Abs. 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Gebühren im Sinne von Art. 422 Abs. 1 StPO decken den allgemeinen Aufwand des Staates (Besoldung, Räumlichkeiten etc.) für die Bereitstellung der Strafbehörden. Diese allgemeinen Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Gemeinwesens, welches das Verfahren führt (vergleiche Art. 423 Abs. 1 StPO). Die Parteien partizipieren daran, indem ihnen nach Art. 422 Abs. 1 StPO Gebühren auferlegt werden dürfen. Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die den Gegenstand, die Bemessungsgrundlagen und die Abgabepflichtigen festlegt. Die Auslagen erfassen demgegenüber die im konkreten Strafverfahren entstandenen notwendigen finanziellen Aufwendungen des Staates. Zwar ist die Möglichkeit der Kostenaufgabe im Strafverfahren in der StPO abschliessend geregelt. Die Auflistung der Auslagen in Art. 422 Abs. 2 StPO ist dennoch nur beispielhaft, was sich aus dem Wort «namentlich» ergibt (BGer 6B_1430/2019 vom 10.07.2020 E. 1.1). Soweit in Art. 422 Abs. 2 StPO nicht explizit aufgeführte Auslagen hinzukommen, ist das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage bezüglich der Umschreibung des Gegenstandes der Abgabe zwar gelockert. Dies kann jedoch hingenommen werden, weil es sich dabei um Auslagen handelt, deren Gegenstand die StPO an anderer Stelle

hinreichend umschreibt (Thomas Domeisen, in Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., 2023, N. 6 zu Art. 422). Abgesehen von einzelnen Grundsätzen enthält die StPO keine Bestimmungen, wie die Höhe der Verfahrenskosten (insbesondere die Gebühren), festzusetzen sind. Im Rahmen der Ausführungserlasse und der in der StPO enthaltenen Grundsätze kann die zuständige Strafbehörde des Bundes beziehungsweise des Kantons die Gebühren nach ihrem Ermessen festsetzen (Thomas Domeisen, in Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., 2023, N. 2 zu Art. 424). Bei der Gebührenfestsetzung darf die Strafbehörde – unter der Beachtung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips – insbesondere den Streitwert, den Umfang und die Schwierigkeit der Streitsache, die Unübersichtlichkeit, die Anzahl der Einvernahmen und Verhandlungen, den Zeitaufwand sowie das finanzielle Interesse des Zahlungspflichtigen an der Amtshandlung sowie dessen finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Bei der Anwendung dieser Bemessungskriterien kommt der

Seite 37 von 51

Strafbehörde ein grosses Ermessen zu (Thomas Domeisen, in Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., 2023, N. 3 zu Art. 422).

E. 9.1.4

Erwägungen des Obergerichts Gemäss Bundesgericht umschreiben die Bestimmungen der StPO sowohl die gesetzliche Grundlage für die Kostenerhebung als solche als auch die gebührenpflichtigen Amtshandlungen (BGer 6B_1314/2016, 6B_1318/2016 vom 10.10.2018 E. 8.3.1). Massgebend für die Bemessung und Festsetzung der Verfahrenskosten ist Art. 424 Abs. 1 StPO. Danach regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. In Ausführung dieser Tarifhoheit hat der Kanton Uri die vom Landrat erlassene Gebührenverordnung (RB Nr. 3.2512, formelles Gesetz) geschaffen. Diese bestimmt in Art. 4 den Kostenrahmen für Rechtspflegegebühren. Art. 5 der Gebührenverordnung legt die Grundlagen für die Gebührenbemessung fest. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die einzelnen Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dessen Interesse und Nutzen für die gebührenpflichtige Person festzulegen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gebührenpflichtigen Person kann berücksichtigt werden (Abs. 1). Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Maximalansatzes erhöht werden (Abs. 2). Mit Art. 20 Abs. 1 der Gebührenverordnung wird der Erlass eines Gebührenreglements an den Regierungsrat delegiert. Art. 8a des Gebührenreglements (RB Nr. 3.2521) delegiert seinerseits an die Direktionen den Erlass von Tarifordnungen. Gestützt darauf erliess die Sicherheitsdirektion, wie jährlich, die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion vom 1. Januar 2020, welche auf der Website des Kantons Uri (<https://www.ur.ch/dienstleistungen>) aufgeschaltet ist. Im Kapitel «II. Gebühren Kantonspolizei» sind die Gebühren für die Tätigkeiten der Kantonspolizei aufgeführt. Dem Beschuldigten ist insofern beizupflichten, dass Gebühren als öffentliche Abgaben einer Grundlage in einem formellen Gesetz bedürfen. Hingegen verkennt er, dass die Art. 422 ff. StPO sowie die kantonale Gebührenverordnung und das Gebührenreglement die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen darstellen. Somit ist der Erlass der «Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion» durch die Sicherheitsdirektion nicht zu

beanstanden. Zu unterscheiden ist sodann zwischen Gebühren und Auslagen. Allgemeine Aufwendungen der Polizei, welche sie aufgrund ihrer Stellung als Strafbehörde in einem konkreten Strafverfahren zu erbringen hat, wie beispielsweise Fahndungs- und Festnahmekosten, Ermittlungskosten, Kosten der Beweissicherung oder Kosten der polizeilichen Foto- und Erkennungsdienste, fallen – abgesehen von allfälligen Auslagen für Material – nicht unter Art. 422 Abs. 2 lit. d StPO (Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden). Solche Aufwendungen dürfen der beschuldigten Person nicht als Auslagen auferlegt werden.

Seite 38 von 51

Zulässig ist es demgegenüber, diese allgemeinen polizeilichen Leistungen bei der Festsetzung der Gebühren zu berücksichtigen, wenn hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht (BGE 141 IV 465 E. 9.5.3, bestätigt in BGer 6B_1430/2019 vom 10.07.2020 E. 1.1 f.). Erneut ist festzuhalten, dass es entgegen den Ausführungen des Verteidigers nicht notwendig ist, dass die Gebühren in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen, sofern sie nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sind (BGE 146 IV 196 E. 2.2.1). Ausserdem können für einfache Fälle Pauschalgebühren festgelegt werden (Art. 424 Abs. 2 StPO). Das Argument des Beschuldigten, wonach die Unkostenrechnungen der Kantonspolizei Uri bisher nicht bezahlt worden seien, ist – wie die Staatsanwaltschaft bereits zutreffend ausgeführt hat – dem Systemablauf geschuldet. Der Zeitpunkt der internen Verbuchung ist für die Kostenaufgabe ohne Belang. Der Verteidiger des Beschuldigten führt in seinem Plädoyer aus, allgemeine polizeiliche Leistungen seien gerade nicht gebührenpflichtig respektive sie seien mit der «allgemeinen Gebühr» abgegolten. Sollte er mit Letzterem die Gebühren zur Deckung des Aufwands gemäss Art. 422 Abs. 1 StPO ansprechen, besteht entgegen seiner Ansicht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung durchaus die Möglichkeit, diese bei der Festsetzung der Gebühren zu berücksichtigen, wenn hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Eigene fallbezogene Aufwendungen der Polizei als Strafbehörde (zum Beispiel Ermittlungskosten und Kosten der Beweissicherung) sind keine Auslagen im Sinne von Art. 422 Abs. 2 lit. e StPO («Drittleistungen»), sondern werden bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt (BGer 6B_253/2019 vom 01.07.2019 E. 2.2). Der Verteidiger des Beschuldigten führt weiter aus, die von der Polizei erstellten Fotos könnten dem Beschuldigten nicht in Rechnung gestellt werden, weil es sich um «allgemeine Ermittlungstätigkeit» handle. Daraus lässt sich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die entsprechenden Fotos mussten zwecks Beweissicherung aufgrund der begangenen Delikte erstellt werden und können gestützt auf die Tarifordnung dem Beschuldigten auferlegt werden. Dabei handelt es sich nicht um Auslagen für Leistungen Dritter im Sinne von Art. 422 Abs. 2 StPO, sondern um fallbezogene Aufwendungen der Polizei, die bei Vorliegen einer genügenden tariflichen Grundlage als Gebührenpositionen erfasst werden können. Insbesondere sind die Kosten von CHF 10.00 pro Foto nicht zu beanstanden, da diese gemäss Tarifordnung bis CHF 20.00 pro Stück verrechnet werden dürften. Dasselbe gilt für die vom Verteidiger angesprochenen Fahrten der Polizei anlässlich der verschiedenen Einsätze sowie die Kosten für die Tatbestandsaufnahmen. Es handelt sich dabei um fallbezogene Kosten, die gemäss Bundesgericht durch den Beschuldigten zu tragen sind. Telefonspesen fallen unter Art. 422 Abs. 2 lit. e StPO und sind als Auslagen grundsätzlich zu belegen. Vorliegend wurden für Telefonspesen auf der Unkostenrechnung vom 3. November 2021 Auslagen von CHF 20.00 ausgewiesen. Angesichts der geringen Höhe rechtfertigt es sich, diese Spesen abweichend

von den übrigen Auslagen den Kanzleigebühen zuzuordnen und ohne

Seite 39 von 51

besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand zu erheben (Thomas Domeisen, in Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., 2023, N. 11 zu vor Art. 416-436 StPO; Irene Arnold, Die Verfahrenskosten gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Unter teilweisem Einbezug des Zürcher Rechts, Diss., Zürich 2018, S. 49 f.; BGE 125 I 173 E. 9b). Unter die Auslagen fallen unter anderem die Kosten für das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 31. August 2020 (Art. 422 Abs. 2 lit. c StPO). Dazu findet sich in den Akten eine Rechnung vom 1. September 2020 (act. 11/6 StA). Dasselbe gilt für die Rechnung des Kantonsspitals Uri vom 9. Juli 2020 für die vorgenommene Blutentnahme (act. 11/13/2 StA) oder die Rechnungen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 5. Oktober 2020 (Art. 422 Abs. 2 lit. d StPO; BGE 141 IV 465 E. 9.5.3; act. 11/13/3 – 11/13/5 StA). Entgegen der Ansicht des Verteidigers spielt es auch hier keine Rolle, wann die Rechnungen beglichen werden. Bei Auslagen ist jedoch vorausgesetzt, dass zumindest eine Rechnung oder ein anderer aktenkundiger Nachweis der entsprechenden Aufwendung vorliegt. Ob Kosten nun Gebühren oder Auslagen darstellen, ist im Übrigen nicht allein daran festzumachen, ob Zahlungsbelege vorliegen oder nicht (vergleiche BGer 6B_1430/2019 vom 10.07.2020 E. 1.1 f.). Massgebend ist vielmehr die Natur der geltend gemachten Position, wobei Gebühren einer gesetzlichen Grundlage und eines Tarifrahmens bedürfen, nicht aber eines Einzelnachweises im konkreten Fall. Weiter moniert der Verteidiger, die Kosten von CHF 3'200.00 für den Vorfall vom 8. Juli 2020 seien zu hoch. Es sei nicht ersichtlich, dass mehr als zwei Beamte ausgerückt wären. Auch sei der kriminaltechnische Dienst oder der Dienstchef-Pikett nicht viermal ausgerückt, sondern höchstens zweimal. Woran er dies in den Akten festmacht, führt er nicht aus. Ferner seien die Aufwendungen des Kriminaltechnischen Dienstes als Auslagen zu berücksichtigen, es fehlten jedoch Belege bezahlter Rechnungen. Am 8. Juli 2020 beging der Beschuldigte mehrere Delikte an verschiedenen Örtlichkeiten. Die Polizei musste daher an mehrere Tatorte ausrücken (zum Beispiel act. 11/5 StA, act. 11/7 StA oder act. 11/8 StA). Die Unkostenerhebung der Polizei ist somit nicht zu beanstanden. Betreffend die angeblich fehlenden Belege kann auf die Ausführungen oben verwiesen werden. Es handelt sich bei den erwähnten Kosten nicht um Auslagen, sondern um fallbezogene Gebühren, die dem Beschuldigten auferlegt werden können. Für die Qualifikation der Kosten ist es unerheblich, ob sich ein Kostenblatt mit der Aufschlüsselung der erbrachten Leistungen in den Akten befindet oder nicht. Schliesslich ist der vom Verteidiger angesprochene Art. 419 StPO vorliegend nicht anwendbar, da der Beschuldigte am 8. Juli 2020 nicht schuldunfähig, sondern nur, aber immerhin, vermindert schuldfähig war. Somit sind aus den Unkostenrechnungen der Kantonspolizei Uri keine unzulässigen Gebühren/Auslagen ersichtlich, mit nachfolgender Ausnahme: Aus der Unkostenrechnung der Kantonspolizei Uri vom 27. Juli 2020 (act. 11/2 StA) im Betrag von insgesamt CHF 1'200.00 ist ersichtlich, dass CHF 200.00 für die Alco-Tests von P.____ und A.____ in Rechnung gestellt wurden. Da dem Beschuldigten keine

Seite 40 von 51

Verfahrenskosten auferlegt werden dürfen, welche andere Beteiligte oder gar andere Verfahren betreffen, sind die Untersuchungskosten der Kantonspolizei Uri um den Betrag von CHF 100.00 (Anteil Alco-Test P.____), auf CHF 12'606.00 zu kürzen. Im Übrigen werden die erstinstanzlichen Verfahrenskosten bestätigt und somit auf CHF 36'762.95

festgelegt. Die Anschlussberufung ist nach dem Gesagten abzuweisen. Der Beschuldigte beanstandet zu Recht, dass ihm keine Verfahrenskosten auferlegt werden dürfen, soweit er einen Freispruch erzielt. Der Beschuldigte wurde hinsichtlich des Anklagevorwurfs der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte freigesprochen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Auseinandersetzung mit der Verwertung des Videobeweismaterials, was jedenfalls auf Seiten der Staatsanwaltschaft Aufwand verursacht haben dürfte. Dem ist nachfolgend Rechnung zu tragen. Der Grossteil der Verfahrenskosten ist hingegen auf die schwersten Anklagevorwürfe, den mehrfachen, teilweise versuchten, Raub, die mehrfache einfache Körperverletzung, die Sachbeschädigung sowie weitere Delikte zurückzuführen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahrenskosten dem Beschuldigten zu 90 Prozent, ausmachend CHF 33'086.65, aufzuerlegen. Die restlichen Verfahrenskosten von

E. 9.2

Verfahrenskosten des Rechtsmittelverfahrens Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Untertliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Rechtsmittelverfahren wird auf CHF 2'000.00 festgesetzt (Art. 421 Abs. 1 und 424 StPO, Art. 1 Abs. 1 lit. b und Art. 2 ff. Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung, RB 2.3231], Art. 17 Abs. 1 lit. b Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR, RB 2.3232]). Die Barauslagen werden mit CHF 100.00 pauschal berücksichtigt (Art. 25 Abs. 2 GGebR). Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrem Hauptantrag auf Abänderung des vorinstanzlichen Urteils teilweise. Der Beschuldigte hat die Verfahrenskosten anteilmässig im Umfang von 70 Prozent, somit CHF 1'470.00, zu tragen. Die restlichen Verfahrenskosten von 30 Prozent, somit CHF 630.00, gehen zu Lasten der Staatskasse des Kantons Uri.

E. 9.3

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 9.3.1

Rechtliche Grundlagen Der amtliche Anwalt kann aus Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung seiner Auslagen herleiten. Dieser umfasst aber nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht nur, «soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist». Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, das heisst in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen.

Seite 41 von 51

Entschädigungspflichtig sind danach nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und die notwendig und verhältnismässig sind. Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und sie das Mandat wirksam ausüben kann (zum Ganzen: BGE 141 I 124 mit Hinweisen). Für die Bemessung eines angemessenen und notwendigen Aufwandes ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf die Arbeitsweise eines erfahrenen Anwalts im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts abzustellen, welcher über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (BGer 6B_824/2016 vom 10.04.2017 E. 18.3.1 und 6B_264/2016 vom 08.06.2016 E.

2.4.1 mit Hinweisen). Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Ansätze für die Anwaltsentschädigung richten sich nach dem vom Obergericht zu erlassenden Gebührenreglement. Die Ansätze sind so festzulegen, dass der Anwalt für seine Bemühungen, die unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, namentlich für die Instruktion, die Rechtsschriften, das Studium der Akten und der Rechtsfragen, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und die mit diesen Bemühungen in Zusammenhang stehenden Kanzleiarbeiten entschädigt wird (Art. 18 Abs. 1 und 2 Gerichtsgebührenverordnung). In Strafsachen beträgt die Anwaltsentschädigung im Verfahren vor Obergericht als Berufungsinstanz CHF 500.00 bis CHF 15'000.00 (Art. 31 Abs. 1 GGebR). Innerhalb der Mindest- und Höchstansätze ist die Entschädigung nach dem Streitwert oder, wo ein solcher nicht besteht, nach dem Zeitaufwand, der Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, der Schwierigkeit der Sache sowie des Umfangs und der Art der Bemühungen festzulegen (Art. 19 Abs. 1 Gerichtsgebührenverordnung). Gestützt auf Art. 34 Abs. 1 GGebR wird bei der Bemessung der Anwaltsentschädigung von einem Honoraransatz von CHF 260.00 pro Stunde (exklusive Mehrwertsteuer) ausgegangen. Dazu kommen gemäss Art. 35 Abs. 1 und Abs. 4 GGebR die Auslagen (zum Beispiel Porti, Telefonate, Kopien, Reisespesen) sowie die Mehrwertsteuer. Die Sekretariatsbeziehungsweise Kanzleiarbeiten sind mit dem erwähnten Stundenansatz abgegolten (Art. 35 Abs. 2 GGebR). Für Kopien werden maximal CHF 0.50 pro Stück entschädigt (Art. 35 Abs. 3 GGebR). Die Reisezeit wird nicht als Arbeitszeit entschädigt. Es wird ein Zuschlag zum Honorar gewährt. Der Zuschlag beträgt CHF 75.00 pro Stunde, maximal jedoch CHF 300.00 pro Tag (Art. 36 GGebR). Bei Vorliegen einer amtlichen Verteidigung oder einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ist vom Honorar des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin der Armenrechtsviertel abzuziehen (Art. 26 Gerichtsgebührenverordnung). Der Stundenansatz beträgt somit in der Regel CHF 195.00 (Art. 34 Abs. 2 GGebR).

Seite 42 von 51

E. 9.3.2

Erstinstanzliches Verfahren Die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, RA Roberto Zalunardo-Walser, wird auf CHF 7'360.40 festgesetzt und wurde ihm bereits ausbezahlt. Mit Eingabe vom 16. Juni 2023 hat die amtliche Verteidigung ihre Honorarnote eingereicht (act. 01.35 LG). Sie macht einen Zeitaufwand von insgesamt 48.4 Stunden geltend. Darin ist diverser Aufwand enthalten, welcher für eine angemessene Verteidigung nicht notwendig erscheint und den es zu kürzen gilt: Für die Hauptverhandlung in Altdorf werden 8 Stunden in Rechnung gestellt inklusive An- und Rückreise. Die Reisezeit wird nicht als Arbeitszeit entschädigt. Es wird ein Zuschlag zum Honorar gewährt (vergleiche Art. 36 GGebR). Zu entschädigen ist daher nur die effektive Dauer der Hauptverhandlung, das heisst 3.5 Stunden. Die Terminabsprache am 12. Januar 2023 mit dem Landgericht Uri (durch Stundenansatz abgegoltene Kanzleiarbeit) wird um 15 Minuten gekürzt wie auch die diversen Anrufe bei der JVA Solothurn von insgesamt 1 Stunde (am 26.07.2022 von 0.1 Stunden, am 26.07.2022 von 0.25 Stunden, am 05.08.2022 von 0.25 Stunden, am 22.08.2022 von 0.15 Stunden, am 09.01.2023 von 0.25 Stunden) werden um die Hälfte, somit um 30 Minuten, gekürzt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Verfahrenshandlungen die Telefonate getätigt wurden. Sodann hat der

amtliche Verteidiger fünf Besprechungen (1. Besprechung am 27.07.2022, 2. Besprechung am 22.08.2022, 3. Besprechung am 11.11.2022, 4. Besprechung am 10.01.2023 und 5. Besprechung am 09.01.2023) mit dem Beschuldigten in der JVA Solothurn abgehalten à je 2.5 Stunden. Selbst wenn noch davon ausgegangen wird, dass eine Besprechung der Übernahme des Mandates diene, eine Besprechung der Ausarbeitung des mündlichen Plädoyers diene und eine der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, so ist nicht ersichtlich, wofür die dritte und vierte Besprechung abgehalten wurde, wofür insgesamt fünf Stunden in Rechnung gestellt wurden. Die Dauer der dritten und vierten Besprechung in der JVA Solothurn wird um je 1.25 Stunden gekürzt. Der Zeitaufwand wird insgesamt um 7.75 Stunden auf 40.65 Stunden gekürzt. Das volle Honorar des amtlichen Verteidigers beträgt damit CHF 10'569.00 (40.65 Stunden x CHF 260.00). Hinzu kommen die Barauslagen von insgesamt CHF 735.30. Weiter ist noch die Mehrwertsteuer auf das Honorar (CHF 813.80) und auf die Barauslagen (CHF 56.60) hinzuzurechnen. Im Ergebnis wird das volle Honorar des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, RA MLaw Julian Burkhalter, für das erstinstanzliche Verfahren auf insgesamt CHF 12'174.70 (inklusive Barauslagen und MWST) festgelegt. Die amtliche Entschädigung des amtlichen Verteidigers beträgt CHF 7'926.75 (40.65 Stunden x CHF 195.00). Hinzu kommen die Barauslagen von insgesamt CHF 735.30. Weiter ist noch die Mehrwertsteuer auf das Honorar (CHF 610.35) und auf die Barauslagen (CHF 56.60) hinzuzurechnen. Der

Seite 43 von 51

Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren somit eine amtliche Entschädigung von total CHF 9'329.00 aus. Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Kanton Uri die dem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 90 Prozent, ausmachend CHF 8'396.10, zurückzuzahlen und dem amtlichen Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 90 Prozent, ausmachend CHF 2'561.13, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 9.3.3

Rechtsmittelverfahren Für das Rechtsmittelverfahren macht die amtliche Verteidigung gestützt auf die eingereichte Honorarnote einen Zeitaufwand von insgesamt 21.8 Stunden geltend. Für die Hauptverhandlung in Altdorf werden 4 Stunden in Rechnung gestellt. Die Reisezeit wird nicht als Arbeitszeit entschädigt. Es wird hierfür ein Zuschlag zum Honorar gewährt (vergleiche Art. 36 GGebR), womit die Reisezeit bereits abgegolten ist. Der Aufwand wird auf die effektive Dauer der Hauptverhandlung, also auf 3 Stunden (somit um 1 Stunde), gekürzt. Insgesamt wird der Zeitaufwand damit um 1 Stunde auf 20.8 Stunden reduziert, wovon 7.6 Stunden auf das Jahr 2023 und 13.2 Stunden auf das Jahr 2024 entfallen. Aufgrund der unterschiedlichen Mehrwertsteueransätze (bis Ende 2023 7.7 % und ab 2024 8.1 %) ist das Honorar für die Jahre 2023 und 2024 separat zu berechnen. Das Obergericht erachtet demnach für die amtliche Verteidigung im vorliegenden Rechtsmittelverfahren einen Zeitaufwand von insgesamt 20.8 Stunden den Umständen angemessen. A. Für das Jahr 2023 Das volle Honorar des amtlichen Verteidigers für das Jahr 2023 beträgt CHF 1'976.00 (7.6 Stunden x CHF 260.00). Hinzu kommen die Barauslagen von insgesamt CHF 234.00. Weiter ist noch die Mehrwertsteuer auf das Honorar (CHF 152.15) und auf die Barauslagen (CHF 18.00) hinzuzurechnen. Im Ergebnis wird das volle Honorar des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt MLaw Julian Burkhalter, für das Rechtsmittelverfahren für das Jahr 2023 auf insgesamt CHF

2'380.15 (inklusive Barauslagen und MWST) festgelegt. Die amtliche Entschädigung des amtlichen Verteidigers beträgt für das Jahr 2023 CHF 1'482.00 (7.6 Stunden x CHF 195.00). Hinzu kommen die Barauslagen von insgesamt CHF 234.00. Weiter ist noch die Mehrwertsteuer auf das Honorar (CHF 114.10) und auf die Barauslagen (CHF 18.00) hinzuzurechnen. Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das Rechtsmittelverfahren für das Jahr 2023 so- mit eine amtliche Entschädigung von total CHF 1'848.10 aus. B. Für das Jahr 2024 Das volle Honorar des amtlichen Verteidigers für das Jahr 2024 beträgt damit CHF 3'432.00 (13.2 Stunden x CHF 260.00). Hinzu kommen die Barauslagen von insgesamt CHF 989.80. Weiter ist noch die

Seite 44 von 51

Mehrwertsteuer auf das Honorar (CHF 278.00) und auf die Barauslagen (CHF 80.20) hinzuzurechnen. Im Ergebnis wird das volle Honorar des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt MLaw Julian Burkhalter, für das Rechtsmittelverfahren für das Jahr 2024 auf insgesamt CHF 4'780.00 (inklusive Barauslagen und MWST) festgelegt. Die amtliche Entschädigung des amtlichen Verteidigers beträgt für das Jahr 2024 CHF 2'574.00 (13.2 Stunden x CHF 195.00). Hinzu kommen die Barauslagen von insgesamt CHF 989.80. Weiter ist noch die Mehrwertsteuer auf das Honorar (CHF 208.50) und auf die Barauslagen (CHF 80.20) hinzuzurechnen. Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das Rechtsmittelverfahren für das Jahr 2024 so- mit eine amtliche Entschädigung von total CHF 3'852.50 aus. C. Fazit Das volle Honorar des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, RA MLaw Julian Burkhalter, wird für das Rechtsmittelverfahren somit auf CHF 7'160.15 (inklusive Barauslagen und MWST) festgelegt. Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das Rechtsmittelverfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 5'700.60 aus. Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Kanton Uri die dem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 70 Prozent, ausmachend CHF 3'990.40, zurückzuzahlen und dem amtlichen Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 70 Prozent, ausmachend CHF 1'021.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 9.4

Entschädigung des Beschuldigten Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Diese Entschädigung betrifft in erster Linie den Fall, in dem sich die beschuldigte Person durch eine Wahlverteidigung vertreten lässt (Art. 129 StPO). Die Kosten einer amtlichen Verteidigung werden demgegenüber als Auslagen im Sinne von Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO erfasst und nach Massgabe von Art. 135 StPO entschädigt. Vorliegend wurde dem Beschuldigten eine amtliche Verteidigung gemäss Art. 135 StPO bestellt. Die Kosten einer amtlichen Verteidigung werden bereits als Verfahrenskosten vorstehend berücksichtigt (Art. 422 Abs. 2 lit. a und Art. 423, Art. 135 StPO). Dem Beschuldigten sind somit keine Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte entstanden. Auch im Übrigen sind keine Ansprüche gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO ersichtlich.

Seite 45 von 51

E. 10

Mitteilungen

E. 10.1

Beschlagnahme Folgende Gegenstände gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift wurden im vorliegenden Verfahren von der Kantonspolizei Uri beschlagnahmt und sichergestellt: - Schuhe Shimano grau, Grösse 42 (act. 4/2/2 StA); - T-Shirt weiss mit der Aufschrift Boxeur des Rues (act. 4/2/2 StA); - Trainerhosen grau, kurz (act. 4/2/2 StA); - Jacke (act. 4/2/2 StA); - Schuh (act. 1/7, S. 5 StA); - T-Shirt des Privatklägers 3 und Leuchtgilet der Privatklägerin 2 (act. 1/7, S. 5 StA). Gemäss dem Urteil der Vorinstanz sind die beschlagnahmten und sichergestellten Gegenstände gestützt auf Art. 267 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten beziehungsweise den Berechtigten auszuhändigen oder bei Nichtabholung zu vernichten. Diesbezüglich ist das Urteil der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen, weshalb vollständig darauf verwiesen werden kann (E. 7. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

E. 10.2

DNA-Profil und biometrische erkennungsdienstliche Daten Am 12. Juni 2020 wurden vom Beschuldigten ein DNA-Profil erstellt sowie seine biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erhoben (PCN 32 501283 73; act. 3/3 StA). Gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 DNA-Profil-Gesetz (SR 363) löscht das Bundesamt für Polizei (fedpol) die DNA-Profile, die nach Art. 255 und 257 StPO erstellt worden sind. Die Kantonspolizei Uri (Dienststelle Kriminaltechnik) wird mittels Formulars (act. 3/3 StA) nach Rechtskraft des Urteils angewiesen, den zuständigen Bundesbehörden das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung des DNA-Profiles und den biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zu melden (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB, Art. 16 Abs. 2 lit. b i.V.m. Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz und Art. 22 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten [SR 361.3]).

Seite 46 von 51

Das Obergericht erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Landgerichts Uri LGS 22 9 vom 15. Juni 2023 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als a. A.____ schuldig gesprochen wurde a. des Raubes zum Nachteil von K.____, begangen am 20. Mai 2020, ca. 22:30 Uhr, an der Verzweigung Dorfstrasse/Grünwaldstrasse bei der dortigen Kapelle in Schattdorf (Ziffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.